

Hygienekonzept in der Corona Pandemie für die Notbetreuung in der Lußhardt- Schule

Vorbemerkung

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Ziel des nachstehenden Hygienekonzepts ist es, eine bestmögliche Unterbrechung des Infektionsübertragungsweges zu erreichen.

Über nachstehende Hygienemaßnahmen sind die Lehrkräfte der Lußhardt- Schule, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten; sie treten ab dem Wiedereröffnungstermin des Schulgebäudes durch die Ortsverwaltung sofort in Kraft und sind dann sofort umzusetzen.

1. Zutritt, Raumnutzung und Raumlüftung

Die Notbetreuung findet im Raum D3 und F1 statt. In einer Notbetreuungsgruppe werden maximal 10 Kinder betreut.

Hierbei gelten die folgenden Maßnahmen:

Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Gerne können die Kinder ihre eigene Maske mitbringen. Falls diese vergessen wird, haben wir in der Schule ein paar Notfallmasken zur Verfügung!

Alle Tische in den Räumen sind entsprechend den Vorgaben weit auseinander gestellt.



Auf gründliche Händehygiene wird geachtet. Alle Kinder waschen sich zu Beginn der Notbetreuung sowie nach der freien Spielzeit im Pausenhof, zusammen mit dem Lehrer, 30 Sekunden lang im Waschraum mit hautschonender Flüssigkeitsseife die Hände.

Zusätzlich stehen in jedem Zimmer Desinfektionsmittel bereit, welches zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden muss.

Husten- und Niesetikette: Die Kinder werden zum Husten und Niesen in die Armbeuge angeleitet, denn dies gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten, am besten wegdrehen.

Mund-Nasen-Bedeckung: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). In der Notbetreuung ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann notwendig, wenn z.B. beim Spielen der erforderliche Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden kann. Gleichwohl haben die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrer aber jederzeit das Recht auch sonst freiwillig eine Maske zu tragen. Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

Die Kinder, welche die Notbetreuung besuchen, werden weiterhin angeleitet, sich mit den Händen nicht in das Gesicht zu fassen, insbesondere nicht die Schleimhäute zu berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase zu fassen und keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln zu praktizieren. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken sollen möglichst nicht mit der Hand angefasst werden, hierfür z.B. Ellenbogen benutzen.

Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen) bleiben die Kinder in jedem Fall zu Hause und holen sich ggf. medizinische Beratung/ Behandlung. Selbstverständlich werden die Kinder, sollten sie solche Symptome in der Notbetreuung entwickeln, sofort nach Hause geschickt.

Alle Tische in den Räumen sind entsprechend den Vorgaben weit auseinander gestellt. Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen.

Reinigung: Alle benutzten Räume werden nach der DIN 77400 gereinigt. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, so dass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

2. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.

Die Kinder gehen nie alleine zur Toilette, sondern werden immer von einer Lehrkraft begleitet. Am Eingang der Toiletten sind Abstandsmarkierungen angebracht worden. Zusätzlich ist jedes zweite Pissoir und Waschbecken zugeklebt und jede zweite Toilette abgeschlossen worden, so dass der Sicherheitsabstand immer gewährleistet wird.



Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist eine gezielte Desinfektion erforderlich.

4. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Deshalb benutzt die Notgruppe, die sich im Raum F 1 aufhält die Wiese hinter dem Schulgarten als Pausenhof.

5. Risikogruppen

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören.

6. Meldepflicht Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden